

§ 13b BauGB – Bleibt der Naturschutz auf der Strecke?

RAin U. Philipp-Gerlach, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

§ 13b BauGB: „Bis zum 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinn des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2024 zu fassen.“ (Gesetzentwurf - Baulandmobilisierungsgesetz - BT-Drs: 19/24838)

Hieraus folgt: Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts entfällt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist kein Ausgleich i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan muss nicht mehr geändert, sondern nur noch angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Es gilt weiterhin: Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG; allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG); der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG); der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG); der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG); keine Verpflichtung zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung; vom förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB kann abgesehen werden, wenn der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird; kein Klagerecht nach Umweltrechtsbehelfsgesetz für anerkannte Umweltvereinigungen.

Obwohl die vom Gesetzgeber mit der Einführung des § 13b BauGB verbundenen Zielsetzungen, substantiell neues Wohnbauland zur Minderung der bestehenden Wohnungsnot in wachsenden Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten zu schaffen, nicht erreicht worden ist, soll der § 13b BauGB verlängert werden. Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Außenbereich wird vor allem im ländlichen Raum genutzt. Ökologisch wertvolle Ortsrandlagen werden ohne Umweltprüfung zu Bauplätzen. In erheblichem Umfang werden Gebiete für Ein- und Zweifamilienhäuser geplant.

§ 13b BauGB, der das Bauen im Außenbereich ermöglicht, konterkariert das Leitbild der Innenentwicklung“ (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). § 13b BauGB führt zu einem hohen Flächenverbrauch, ohne dass ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen werden muss.

Grundsätzlich besteht für die Aufstellung von Bebauungsplänen eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht- Art. 3 SUP-RL; §§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, Anlage 1; § 2a S. 2 Nr. 2, S. 3 BauGB). Von der SUP-Pflicht darf nur bei Plänen abgesehen werden, die „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ festlegen (Art. 3 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 RL 2001/42 EG). In dem generellen Ausschluss der Prüfung, ob durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, liegt ein Verstoß gegen die SUP-RL. Es bedarf vielmehr immer mindestens der Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs II. Darüber setzt sich die Regelung des § 13b BauGB jedoch hinweg.

UPG (01.05.2021)